

# Wesentliche Veränderungen für die Berufsausbildung

Novellierung des Berufsbildungsgesetzes zum 1. Januar 2020

Noch Mitte Dezember haben Gremien und Arbeitskreise verschiedener Körperschaften, Kammern und Berufsverbände ihre Anregungen, aber auch ihre Bedenken zu den Inhalten der Novelle des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) an das Bundesministerium für Bildung und Forschung übermittelt. Dennoch ist am 01.01.2020 das „neue“ Berufsbildungsgesetz in Kraft getreten und hat in Praxen, Betrieben und Unternehmen gleichermaßen für Unruhe und Verwirrung gesorgt.

Mit Wiederaufnahme des Berufsschulunterrichts nach den Winter-/Weihnachtsferien kamen zu dieser sehr kurzfristigen Umsetzung dann noch die Aussagen der Lehrkräfte an den Berufskollegs hinzu, sodass spätestens zu diesem Zeitpunkt die Unsicherheit sowohl aufseiten der Ausbilder als auch auf der der Auszubildenden entsprechend groß war.

Ziel der Novellierung des BBiG ist primär, so das Vorwort der Bundesministerin für Bildung und Forschung Anja Karliczek, die Wertigkeit der beruflichen Bildung gegenüber der akademischen gleichzustellen, den Fachkräftebedarf zu sichern und die Wettbewerbsfähigkeit und den Wohlstand Deutschlands zu sichern.

Die nachfolgend aufgeführten wesentlichen Veränderungen durch diese Novellierung stellen jedoch insbesondere kleinere Betriebe, Praxen und Unternehmen vor dem Hintergrund des doch sehr kurzfristigen Inkrafttretens am 01.01.2020 vor organisatorische Herausforderungen.

## Freistellung und Anrechnung

Auch **volljährige** Auszubildende haben nach den neuen gesetzlichen Vorgaben Anspruch auf Freistellung nach einem mehr als fünfstündigen Unterrichtstag (45 Minuten) einmal in der Woche, und dieser Tag wird auf die wöchentliche Ausbildungszeit mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit angerechnet. (Diese Freistellung galt bisher nur für minderjährige Auszubildende!)

Ebenso haben volljährige Auszubildende einen Anspruch auf **Freistellung am Tag vor der schriftlichen Abschlussprüfung**. (Auch diese Freistellung galt bisher nur für Minderjährige!)

Zur Vermeidung von Auseinandersetzungen mit Ihren volljährigen Auszubildenden raten wir daher, die Anwesenheitszeiten in Ihrer Praxis möglichst entsprechend zu überprüfen und ggf. anzupassen.

## Teilzeitberufsausbildung

Die Ausbildung kann für die gesamte Zeit oder aber auch für einen begrenzten Zeitraum als **Teilzeitausbildung** durchgeführt werden, ohne dass dafür (wie bisher) ein wichtiger Grund (pflegebedürftige Angehörige, alleinerziehend oder eigene physische oder psychische Einschränkung) vorliegen muss.

Sofern der ausbildende Betrieb/die ausbildende Praxis dies aber nicht mittragen möchte, kann dieser Antrag auf Teilzeitausbildung abgelehnt werden. Mangels Kommentierungen und aktuell vorliegender Urteile ist uns jedoch nicht bekannt, ob diese mögliche Ablehnung schriftlich und mit einer Begründung erfolgen muss. Aus Gründen der Rechtssicherheit empfehlen wir aber, stets schriftlich abzulehnen.

Die Anfrage nach einem Teilzeitausbildungsplatz (ohne Vorliegen eines besonderen Grundes) offeriert sicher in Zeiten des Fachkräfte- und Auszubildendenmangel der/dem einen oder anderen Ausbilder/-in die Möglichkeit, doch noch eine/einen Auszubildende/n gefunden zu haben, zwar „nur in Teilzeit“, aber immer mit der Option, damit ggf. eine spätere Fachkraft zu erhalten.

## Komentierungen erst im Mai erwartet

Wir geben aber zu bedenken, dass aktuell keine Vorgaben dahin gehend bestehen, ob parallel zu der einen Teilzeitausbildung noch eine andere (Teilzeit-)Ausbildung oder eine zusätzliche Tätigkeit ausgeübt werden darf. Solange dies möglich ist, besteht die Gefahr, dass Motivation und Lernenergie der/des Teilzeitauszubildenden sich auf die verschiedenen Tätigkeiten aufteilen werden und somit die Ausbildung zur/zum ZFA ggf. nicht uneingeschränkt im Vordergrund steht.

Außerdem sollte die mögliche Begründung der/des Einzelnen: „Vollzeit ist mir zu stressig, bei der Teilzeitausbildung habe ich mehr Freizeit“, sorgfältig abgewogen werden. Ob die Ausbildung mit der notwendigen Energie und Lernmotivation erfolgen wird, liegt in der Person der Bewerberin/des Bewerbers und muss daher in letzter Konsequenz von Ihnen als Ausbilder/-in und Praxisinhaber/-in entschieden werden.

Selbstverständlich werden wir Sie auch im RZB informieren, wenn die ersten Kommentierungen vorliegen. Nach unserem Kenntnisstand wird dies aber erst im Mai 2020 der Fall sein. ■

**Liane Wittke, ZÄK Nordrhein/Ressort Ausbildung**